

für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, vorgeschriebenen Vertragsformulare*) Teil IA bis IC und Teil II A bis II C zu verwenden. Der Teil II A bis II C gilt als Schlusschein für den Verkäufer und Käufer.

Abschnitt II

Die Kreisgenossenschaften sind verpflichtet,

1. beim Verkauf von Zucht- und Nutzvieh:

- a) von allen Letztkäufern oder den in ihrem Auftrag auftretenden Kaufvermittlern vor Abschluß des Sollveränderungsvertrages eine Bescheinigung des für den Wohnsitz des Käufers zuständigen Bürgermeisters darüber zu verlangen, daß der Käufer die erforderliche Gegenlieferung innerhalb von 8 Tagen durchführen kann,
- b) dem zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse —, unterteilt nach Verkaufsgemeinden, auf dem Formblatt „Sollveränderung Nr. 1 und 2“ in vierfacher Ausfertigung unter Beifügung der Sollveränderungsverträge Teil IA und I B die Verkäufe von Zucht- und Nutzvieh bekanntzugeben,
- c) von den Vertragsformularen Teil IIA den Verkäufern und Teil II B den Käufern auszuhändigen. Teil IC und IIC sind bei der Kreisgenossenschaft als Beleg aufzubewahren;

2. beim Aufkauf von Zucht- und Nutzvieh:

nach dem Formblatt „Sollveränderung Nr. 3 und 4“ in vierfacher Ausfertigung an den für sie zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse —, unterteilt nach den für die Käufer von Zucht- und Nutzvieh zuständigen Gemeinden, die Ankäufe von Zucht- und Nutzvieh bekanntzugeben.

Abschnitt III

Die Räte der Kreise — Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse — haben

1. beim Verkauf von Zucht- und Nutzvieh:

- a) Teil I A des Vertrages als Unterlage zur Gemeindekartei am Wohnsitz des Verkäufers abzulegen,
- b) im eigenen Kreis Teil I B als Unterlage zur Gemeindekartei am Wohnsitz des Käufers abzulegen, bei Verkäufen in andere Kreise innerhalb des Landes sowie bei Verkäufen von Land zu Land Teil I B bis zum 10. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats dem für den Käufer zuständigen Rat des Kreises zur Registrierung und Ablage als Unterlage zur Gemeindekartei zuzustellen,
- c) den Empfang der Sollveränderungsverträge Teil I B dem für den Verkäufer zuständigen Rat des Kreises innerhalb 10 Tagen schriftlich zu bestätigen;

2. die gemäß Abschn. II Ziffer 1 Buchst. b und Ziffer 2 von den Kreisgenossenschaften vorgelegten Sollveränderungsmeldungen für Zucht-

und Nutzvieh, Formblatt 1 bis 4, wie folgt zu verteilen:

- a) Die 1. Ausfertigung erhalten die Kreiskontore der VVEAB — tier. — mit der Anweisung, die Liefererkarteien der beteiligten Ablieferungspflichtigen entsprechend zu berichtigen.
- b) Die 2. Ausfertigung wird der Abteilung Land- und Forstwirtschaft im eigenen Kreis zur Kontrolle des Zucht- und Nutzviehregisters gemäß § 11 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 8. Juli 1950 zum Viehvermehrungsplan 1950 (GBl. S. 652) übergeben.
- c) Die 3. Ausfertigung der Sollveränderungsmeldungen für Zucht- und Nutzvieh, Formblatt 1 und 2, ist dem für den Verkäufer zuständigen Bürgermeister und die 3. Ausfertigung der Sollveränderungsmeldung für Zucht- und Nutzvieh, Formblatt 3 und 4, dem für den Käufer zuständigen Bürgermeister bis zum 10. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats nach Ausfüllung des Bestätigungsvermerkes mit der Anweisung zu übersenden, die Änderung des Gemeindegelds und die entsprechenden Berichtigungen der Erzeugerkarteien vorzunehmen.

Beim Verkauf und Kauf von Kreis zu Kreis innerhalb des Landes und von Land zu Land ist die oben nach Ziffer 2 Buchst. c angeordnete Gemeindegeldbestätigung unter Vorbehalt zu geben und erst dann endgültig zu bestätigen, wenn vorliegt:

aa) beim Verkauf und Kauf von Kreis zu Kreis innerhalb des Landes die Bestätigung der zuständigen Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei der Landesregierung,

bb) beim Verkauf und Kauf von Land zu Land die Bestätigung durch die Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik;

3. nach Abschluß eines jeden Quartals bis zum 15. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats den Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei den Landesregierungen alle Sollveränderungen (Entlastungen und Belastungen), die durch den An- und Verkauf von Zucht- und Nutzvieh mit anderen Kreisen innerhalb des Landes und von Land zu Land entstanden sind, auf Formblatt 5 und 6 der Sollveränderungsmeldung für Zucht- und Nutzvieh zu melden.

Abschnitt IV

Die Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei den Landesregierungen haben

1. die nach Abschn. III Ziffer 3 von den Kreisen vorgelegten Meldungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen und beim Kauf und Verkauf von Zucht-

*) Die Vertragsformulare gehen den beteiligten Dienststellen besonders zu. Eine Veröffentlichung unterbleibt.